



Mögliche Anfechtungen der Stellung gemeinnütziger Dienste der Freien Wohlfahrtspflege durch TTIP, TiSA und CETA

1. Grundsätzliches

Der deutsche Sozialstaat ist geprägt durch das „duale System“ der Wohlfahrtspflege mit seiner privaten, in der Regel wettbewerblich organisierten Leistungserbringung bei öffentlicher Finanzierung. Die Freie Wohlfahrtspflege mit ihren gemeinnützigen Einrichtungen und Diensten nimmt dabei eine eigenständige Rolle im Dritten Sektor zwischen „Staat“ und „Markt“ ein.

Andere Sozialsysteme sind in der Regel stärker wettbewerblich oder stärker öffentlich organisiert. Gemeinnützige Dienste in einer vergleichbaren Stellung und mit einer vergleichbaren Organisation bestehen in keinem anderen Land. Deutschland nimmt damit eine Sonderstellung ein, die aber an vergleichbare Rechtsnormen und -kulturen in anderen europäischen Mitgliedstaaten anknüpft. Internationale und supranationale Regelungen berücksichtigen diese landesspezifischen Besonderheiten häufig nicht oder nicht ausreichend.

Wettbewerbs- und handelsrechtliche Vereinbarungen können die besondere Stellung gemeinnütziger sozialer Dienste beeinträchtigen und grundsätzlich gefährden. Auf europäischer Ebene kommt es seit langem zu entsprechenden Anfechtungen. Diese Anfechtungen zielen zum Teil grundsätzlich auf den Status der Gemeinnützigkeit, zum Teil auf einzelne Regelungen und Standards in der Leistungserbringung. Auch die gegenwärtig diskutierten Investitions- und Freihandelsabkommen schließen derartige Anfechtungen nicht aus, sondern können erhebliche Risiken für gemeinnützige soziale Dienste beinhalten. Angesichts der schon auf europäischer Ebene (die über einen durch beinahe ein halbes Jahrhundert der konkretisierenden Rechtsprechung und ergänzenden Rechtssetzung konsolidierten Rechtsrahmen verfügt) bestehenden Risiken und offenen Fragen wäre es fahrlässig, bestehende Anwendungs- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit CETA, TTIP und TiSA zu unterschätzen.

Die Bemühungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), die Anliegen und Interessen gemeinnütziger sozialer Dienste zu berücksichtigen und die Transparenz der laufenden Verhandlungen zu verbessern, sind ausdrücklich zu würdigen. Die gemeinsam mit der BAGFW formulierten Grundsätze und Ziele in den Verhandlungen sind ebenso Ausdruck einer allgemein guten und vertrauensvollen Kooperation wie gemeinsamer politischer Ziele. Politische Zusicherungen außerhalb der eigenen Kompetenzen können jedoch naturgemäß nicht in jedem Fall eingehalten werden. Rechtlich und tatsächlich wäre Deutschland jedoch in der Lage, wenn es gemischte Abkommen sind, die Zustimmung zu verweigern.

Seitens der Bundesregierung und der Industrie wird häufig beklagt, dass das Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger und der organisierten Zivilgesellschaft unbegründet sei und die Vorteile des Abkommens offenkundig seien. Dieses Misstrauen kommt jedoch nicht von ungefähr. Es ist das Ergebnis einer von Anfang an gescheiterten Kommunikationsstrategie, in der das Verweigern von Informationen, das Verbreiten widersprüchlicher oder irreführender Informationen über einen langen Zeitraum dazu geführt haben, dass die Verhandlungen nun aus gutem Grund aufmerksam und kritisch verfolgt werden, soweit das auf der Grundlage des immer noch beschränkten Zugangs zu Informationen über den Verhandlungsstand überhaupt möglich ist. So hat Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 5.1.2015 festgestellt, dass „wir nicht mehr jede Wurst und jeden Käse als Spezialität schützen“ können und betont, es sei den Handelspartnern in den USA „schwer vermittelbar, dass sie keinen Tiroler Speck oder Holländischen Gouda zu uns exportieren dürften“. Auch die Skepsis gegenüber Prognosen positiver wirtschaftlicher Effekte hat sich in der Vergangenheit als nur allzu berechtigt erwiesen. So hat der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) den Eindruck erweckt, dass eine Studie der EU-Kommission jährlich positive Auswirkungen im Umfang von rund 100 Milliarden Euro bewirke. Nach öffentlicher Kritik musste der BDI eingestehen, dass die Quelle lediglich von einem Einmaleffekt von 119 Milliarden Euro nach zehn Jahren ausging. Eine kritische Grundhaltung in der Öffentlichkeit ist vor dem Hintergrund nicht nur nicht verwunderlich, sie ist geradezu geboten.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Wirtschaft weitreichende Zusagen und Unterstützungsangebote formuliert. Da das Verhandlungsmandat für die genannten Investitions- und Freihandelsabkommen jedoch bei der Europäischen Union liegt, bleiben diese Übereinkünfte für die gemeinnützigen sozialen Dienste bislang rechtlich unverbindlich. Und bisherige politische Zusagen sind, wie die Debatte um CETA, TiSA und TTIP zeigt, nicht in jedem Fall dauerhaft verlässlich.

In Verantwortung für seine Dienste und Einrichtungen, vor allem aber für die Menschen, ist es deshalb eine Verpflichtung der BAGFW, auf weiter bestehende Risiken und Probleme der geplanten Vereinbarungen hinzuweisen.

2. Relevanz für gemeinnützige Dienste und Einrichtungen

Die Freie Wohlfahrtspflege in Deutschland ist nicht nur Non-profit-Dienstleister, sondern auch organisierte Zivilgesellschaft und sozialanwaltschaftlicher Akteur. Die Finanzierung erfolgt dabei in der Regel über prospektive Leistungsentgelte oder Leistungsverträge und unterscheidet sich damit grundsätzlich nicht von der Finanzierung gewinnorientierter Anbieter. Als gemeinnützige Organisationen, die dem Gemeinwohl dienen, unterliegen die Organisationen jedoch spezifischen Verpflichtungen, etwa einer eingeschränkten Rücklagenbildung, dem Gewinnausschüttungsverbot und der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung zu satzungsmäßigen Zwecken, die sie im Wettbewerb mit gewerblichen Anbietern einschränken. Umgekehrt sehen einzelne Steuergesetze, soweit sie nicht ohnehin wettbewerbsneutral ausgestaltet sind, unter bestimmten Umständen Steuererleichterungen für gemeinnützige Dienste vor. Aufgrund der mit dem Gemeinnützigkeitsstatus verbundenen Pflichten sind Steuererleichterungen keine einseitigen Privilegierungen gemeinnütziger Dienste.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist nach ihrer Organisation und ihrem Selbstverständnis unabhängig von Weisungen und frei in der Organisation ihrer Arbeit. Organisationen

und Dienste sind privatrechtlich organisiert. Aus diesem Grund fällt die Freie Wohlfahrtspflege möglicherweise – wegen ihres hybriden Charakters - nicht unter handelsrechtliche Regelungen, die Ausnahmen für hoheitliche, öffentliche Dienste vorsehen. Sie erbringt ihre Leistungen schon jetzt weit überwiegend im Wettbewerb mit gewerblichen Akteuren, so dass auch Ausnahmeregelungen, die wirtschaftliche Reservatregelungen beinhalten, in der Regel nicht auf die Freie Wohlfahrtspflege anwendbar sind.

Die Freie Wohlfahrtspflege hält darüber hinaus ein pluralistisches, bereichsübergreifendes Angebot vor. Es umfasst nicht nur soziale Dienstleistungen, die nicht-wirtschaftlicher Art sind oder die nur unter dem Einsatz eigener Mittel erbracht werden, sondern auch grundsätzlich wirtschaftlich erbrachte, gemeinnützige Angebote: Von den Mensen der Studentenwerke bis zu Integrationshotels, von Jugendherbergen über Familienerholungsstätten bis zu sozialen Beratungsstellen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit Bildungsauftrag bieten die gemeinnützigen Verbände ein breites Dienstleistungsangebot, welches auf „klassischen“ Märkten im Wettbewerb mit gewinnorientierten Anbietern steht. Handelsrechtliche Regelungen, wie die Negativlisten in CETA und TTIP, die lediglich einzelne, eng definierte Arbeitsfelder schützen, bieten daher häufig ebenfalls keine Gewähr für den Schutz gemeinnütziger sozialer Arbeit. In der Diskussion um internationale Freihandelsabkommen werden diese Aspekte häufig vernachlässigt.

Bereits in der Vergangenheit erfolgte unter Bezugnahme auf europäisches oder nationales Recht eine grundsätzliche Anfechtung der Stellung gemeinnütziger Dienste durch gewinnorientierte Unternehmen. Solche Anfechtungen stellen die Identität und Organisation der Freien Wohlfahrtspflege in Frage. Für die Freie Wohlfahrtspflege ist es deshalb von zentraler Bedeutung, dass gemeinnütziges soziales Handeln durch internationale Handelsabkommen nicht in Frage gestellt werden darf.

3. Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen

Die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt und fördert wirtschaftlichen Wettbewerb, soweit er auf möglichst hohe Standards im Sinne der Menschen gerichtet ist. Sie erbringt neben nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen rein karitativer Art auch wirtschaftliche Dienstleistungen und ist bei der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke unternehmerisch tätig. Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege unterliegen etwa häufig dem funktionalen Unternehmensbegriff des europäischen Wettbewerbsrechts, der bereits zu einem weiten Anwendungsbereich des europäischen Wettbewerbsrechts führt.

In der Diskussion um multilaterale Freihandelsabkommen wird jedoch ein in doppelter Hinsicht weitergehender Anwendungsbereich postuliert. Zum einen folgen die derzeit diskutierten bzw. verhandelten Abkommen neuerdings dem sog. Negativlistenansatz (für TiSA gilt das nur eingeschränkt). Danach betreffen diese Abkommen alle Bereiche, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Der Anwendungsbereich ist damit auf stetige Expansion hin angelegt. Alle „neuen“ Arbeitsfelder, die nicht zum Zeitpunkt des Abkommens ausgenommen sind, geraten künftig in den Anwendungsbereich von Abkommen, die mit dem Negativlistenansatz arbeiten. Davon ist der innovative und wachstumsstarke Bereich personenbezogener sozialer Dienstleistungen besonders betroffen. Auch aus dem Grund wurde der Anwendungsbereich in vergleichbaren Abkommen bislang positiv definiert. Das geplante CETA-Abkommen

enthält nun erstmalig eine Negativliste. Dass das Negativlistenverfahren dabei ein neuer Ansatz ist, räumt auch die Bundesregierung ein, die als Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Freihandelsabkommen formulierte, dass „die erstmalige Erarbeitung einer solchen Liste für die EU und die Mitgliedstaaten eine neue Herausforderung gewesen“¹ sei. Die Negativliste ist eben nicht nur eine „technische Frage“, wie es häufig suggeriert wird.

In den Arbeitsfeldern der Freien Wohlfahrtspflege gibt es jedoch eine Vielzahl von bestehenden und absehbaren Abgrenzungsproblemen, die aus dem hybriden Charakter von Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege resultieren. Eine gemeinnützige Dienstleistung fällt in der Regel eben nicht per se unter Ausnahmen für die öffentliche Daseinsvorsorge oder für hoheitliche Dienste. Aber auch aufgrund der hybriden Tätigkeitsstruktur führt der Negativlistenansatz mindestens zu erheblicher Rechtsunsicherheit. So können beispielsweise Kinderbetreuungseinrichtungen unter Umständen aus dem Anwendungsbereich der Abkommen ausgenommen sein. Nicht selten verstehen sich Kindertagesstätten Träger aber ausdrücklich auch als Bildungsträger und könnten als solche mit ihren Geschäftsfeldern wiederum in den Anwendungsbereich der Abkommen geraten, wenn sie zusätzliche private Gebühren einnehmen. Aus dem Grund ist aus Sicht der BAGFW eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs durch eine sog. Positivliste, mit der ausschließliche Anwendungsbereiche eines Abkommens definiert werden, zu fordern. Besondere Berücksichtigung müssen in diesem Zusammenhang auch Leistungen finden, die dem gesundheitlichen Bevölkerungsschutz (Katastrophenschutz, Zivilschutz und Gefahrenabwehr) und damit der öffentlichen Daseinsvorsorge zugeordnet sind.

Für die in den Bundesgesetzen DRKG und ZSKG genannten Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst, Arbeiter-Samariter-Bund und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist bei diesem vergaberechtlichen Gesetzgebungsverfahren die Umsetzung der sowohl in der klassischen Richtlinie für die Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU) als auch in der Konzessionsrichtlinie (RL 2014/23/EU) enthaltenen Bereichsausnahme für die Vergabe von „Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden“ von besonderer Bedeutung.

Der europäische Gesetzgeber hat dem Bundesgesetzgeber rechtspolitisch und rechtlich verankerte Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, um die Aufgabenwahrnehmung der Hilfsorganisationen in der Gefahrenabwehr, dem Zivilschutz und dem Katastrophenschutz der Länder vor den Einflüssen des Vergaberechts zu schützen. Die BAGFW² fordert den Bundesgesetzgeber auf, diesen Gestaltungsspielraum auch bei der Verhandlung von TTIP, TiSA und CETA etc. vollumfänglich zu erhalten.

Der Anwendungsbereich der diskutierten multilateralen Handelsabkommen geht aber auch in anderer Hinsicht über den Anwendungsbereich des europäischen Wettbewerbsrechts hinaus. Während der Anwendungsbereich dort unternehmensbezogen

¹ Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll u.a. und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/7947. Drucksache 17/8187 vom 15.12.2011, Nr. 6.

² Vgl. dazu Stellungnahme der in den Bundesgesetzen DRKG und ZSKG genannten Hilfsorganisationen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Modernisierung des Vergaberechts (Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014) (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergModG). Berlin, den 26. Mai 2015

formuliert ist, orientieren sich CETA und – soweit in der Diskussion ersichtlich - TTIP an kapitalbasierten („asset-based“) Investitionsbegriffen an Stelle einer unternehmensbezogenen („enterprise-based“) Definition. Damit werden nicht nur konkrete Unternehmensinteressen, sondern auch davon unabhängig bestehende wirtschaftliche Interessen, etwa im Rahmen von Portfolio-Investitionen³, in den Schutzbereich der Abkommen einbezogen. Die BAGFW lehnt eine derartige Ausgestaltung des Anwendungsbereichs ab.

Das bisher ausgehandelte Abkommen CETA enthält zahlreiche Vorbehalte, in denen die europäischen und nationalen Bereiche definiert sind, die durch das Abkommen nicht betroffen sind. Dabei enthält Annex I des Abkommens Vorbehalte zu existierenden Regelungen („Reservations for Existing Measures and Liberalisation Commitments“), während Annex II Vorbehalte für künftige Maßnahmen („Reservations für Future Measures“) enthält.

Die Bundesregierung selbst geht dennoch von einer qualitativ relevanten Marktöffnung als Folge etwa von CETA aus. So heißt es in der Antwort der Bundesregierung vom 1.10.2014 auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu „Auswirkungen des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA)“, BT-Drucksache 18/2476, auf die Frage nach einer damit verbundenen Liberalisierung von Dienstleistungsbereichen u.a.: „Das CETA-Abkommen wird eine substantielle Marktöffnung im Dienstleistungsbereich schaffen (...)“.

4. Freie Wohlfahrtspflege als „Public Utilities“ ?

Die EU hat in Annex II auf Seite 1500 des CETA-Vertrags einen weitreichenden Vorbehalt für öffentliche Dienstleistungen formuliert. Er gilt sektorenübergreifend. Im Wortlaut:

Sector: *All sectors*

Sub-sector:

Type of Reservation: *Market Access*

Description: *Investment*

In all EU Member States, services considered as public utilities at a national or local level may be subject to public monopolies or to exclusive rights granted to private operators.

Public utilities exist in sectors such as related scientific and technical consulting services, R&D services on social sciences and humanities, technical testing and analysis services, environmental services, health services, transport services and services auxiliary to all modes of transport. Exclusive rights on such services are often granted to private operators, for instance operators with concessions from public authorities, subject to specific service obligations. Given that public utilities often also exist at the sub-central level, detailed and exhaustive sector-specific scheduling is not practical.

This reservation does not apply to telecommunications and to computer and related services.

³ Vgl. dazu Krajewski, Markus: Stellungnahme zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung im Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommen (TTIP). Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages. Berlin, den 16. März 2015.

Dieser Vorbehalt betrifft allerdings nur den Marktzugang („market access“). Regelungen etwa zur Inländergleichbehandlung und anderen Bereichen bleiben davon unberührt.

Vor allem aber geht der Vorbehalt an der Organisation und Struktur der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland vorbei. Wie bereits dargestellt, werden die Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland regelmäßig im Wettbewerb mit gewerblichen Anbietern erbracht. Weder handelt es sich um „Monopole“ noch um Dienste mit „ausschließlichen Rechten“.

Mit Verweis auf die vorliegende Textfassung von CETA wird häufig auf den bestehenden Vorbehalt in EU Annex II auf Seite 1511 verwiesen. Dort heißt es u.a.:

“The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of all social services which receive public funding or State support in any form, and are therefore not considered to be privately funded. The participation of private operators in the privately funded social network may be subject to concession on a non-discriminatory basis. An economic needs test may apply. Main criteria: number of and impact on existing establishments, transport infrastructure, population density, geographic spread, and creation of new employment.”

Hier ist der Anwendungsbereich jedoch eingegrenzt auf soziale Dienste nach der Klassifizierungskategorie CPC 933 („Other social services with accomodation“). Diese Kategorie deckt bei weitem nicht die Vielfalt der Arbeitsfelder der Freien Wohlfahrtspflege ab, allerdings sind weitere ähnliche Vorbehalte formuliert, die etwa Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen umfassen.

Allerdings adressiert dieser Vorbehalt öffentlich finanzierte Leistungssysteme. Diesbezüglich besteht eine gravierende Unsicherheit, ob und inwieweit Mischformen der Finanzierung als öffentliche Finanzierung einzustufen sind. Die Bandbreite dabei ist erheblich und reich von Eigenanteilen am Schulmittagessen über Leistungen privater oder gesetzlicher Versicherungen bis hin zu Kindergartengebühren und privaten Aufwendungen im Teilkaskosystem der Pflegeversicherung.

Weitergehend ist der zusätzliche deutsche Vorbehalt auf Seite 1574/75, der eine breitere Gruppe von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen betrifft und auch die Organisation der Sozialversicherungen, die auch als Finanzdienstleistungen klassifiziert werden können, betrifft. Tatsächlich ist das eine weitgehende Ausnahme, nicht berührt werden davon jedoch Investitionsschutzregelungen⁴.

Sector: *Health and Social Services*

Sub-sector:

Industry classification: *CPC 93*

Type of Reservation: *Market Access*

National Treatment

Most-Favoured Nation Treatment

Performance Requirements

⁴ Fritz, Thomas: Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada CETA: Risiken für die öffentliche Daseinsvorsorge. Berlin, 8.12.2014. Stellungnahme für die Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 15.12.2014, S. 7.

Description: Investment

Germany reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of the Social Security System of Germany, where services may be provided by different companies or entities involving competitive elements which are thus not "Services carried out exclusively in the exercise of governmental authority". Germany reserves the right to accord better treatment in the context of a bilateral trade agreement

Die häufig zitierten Vorbehalte sind in ihrer Reichweite oftmals umstritten, bilden die Vielfalt der Strukturen der Leistungserbringung in der Freien Wohlfahrtspflege nicht ab und gewährleisten keine Rechtssicherheit.

Dass die Reichweite des Abkommens und Ausnahmen grundsätzlich interpretationsabhängig und dabei unsicher sind, hat etwa die Bundesregierung im Zusammenhang mit einer Parlamentarischen Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Freihandelsabkommen zugestanden. So seien etwa Kompetenzen für nichtwirtschaftliche Dienstleistungen „insbesondere vor dem Hintergrund ungeklärt, dass es kein allgemein anerkanntes Verständnis darüber gibt, welche Dienstleistungen als „nichtwirtschaftlich“ einzustufen sind, da dies auch von Art und Umfang der Erbringung abhängt“⁵.

In der Diskussion um CETA und TTIP findet sich häufig auch der Hinweis, dass bestimmte Ausnahmeregelungen, etwa für öffentliche Dienste, bereits im GATS-Abkommen von 1994 enthalten seien. Dass es in diesen Bereichen bis heute keine Klagen gegeben habe, sei ein Beleg für die Wirksamkeit dieser Ausnahmen. Diese Einschätzung trägt aber schon deshalb nicht, weil in dem Abkommen kein Negativlistenansatz verfolgt wurde. Die Herausnahme zahlreicher öffentlicher Dienstleistungen war deshalb schon bei der positiven Definition des Anwendungsbereichs bestimmt, so dass eine weitergehende „Ausnahmeklausel“ in der Regel nur subsidiär eine Rolle spielte und praktisch bedeutungslos blieb. Keinesfalls kann daraus geschlossen werden, dass die Ausnahme auch unter den Bedingungen einer Negativliste die gewünschte, weitreichende Wirksamkeit entfaltet.

5. Staatliche Unterstützungsleistungen für gemeinnützige soziale Dienste

Für staatliche Unterstützungsleistungen ist in CETA (S. 130) ganz allgemein ein Konsultationsmechanismus vorgesehen, der grundsätzlich zulässt, dass Länder Konsultationen beginnen, wenn sie eine Beeinträchtigung ihrer Interessen befürchten:

Article X.3:

Consultations on subsidies and government support in sectors other than agriculture and fisheries

3. On the basis of the informal consultations, the responding Party shall endeavour to eliminate or minimise any adverse effects of the subsidy, or the particular instance of government support related to trade in services, on the requesting Party's interests.

⁵ Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll u.a. und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/7947. Drucksache 17/8187 vom 15.12.2011, Nr. 12.

Da diese Regelung allerdings nicht durch weitere Durchsetzungsrechte oder Sanktionsmöglichkeiten flankiert wird, resultiert daraus keine grundlegende Gefährdung gemeinnütziger Dienste. Auch im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen sind Subventionsregelungen ausgenommen.

Im Bereich des Investitionsschutzes werden Subventionen zwar im Bereich von Marktzugangs- und Nichtdiskriminierungsregelungen zugelassen, allerdings gilt dennoch das allgemeine handelsrechtliche Prinzip der billigen und gerechten Behandlung sowie des Enteignungsschutzes. Das folgt implizit aus Artikel X.14 (da insbesondere 5 b) auf Seite 162/163 von CETA.

Article X.14: Reservations and Exceptions

5. Article X.4 (Market Access), Articles X.6 (National Treatment), X.7 (Most-Favoured-Nation Treatment) and X.8 (Senior Management and Board of Directors) do not apply to:

(b) subsidies, or government support relating to trade in services, provided by a Party.

Daraus folgt, dass ein mittelbarer Druck auf Empfänger von staatlichen Beihilfen entstehen könnte, wenn gewinnorientierte Anbieter eine indirekte Enteignung – etwa durch Umsatzeinbußen – geltend machen. Diese könnten damit unter das entsprechende Investitionsschutzregime fallen.

6. Praxisbeispiele

Es sind zahlreiche Konfliktfelder denkbar, in denen es mit den geplanten Abkommen TTIP und TiSA aufgrund unklarer Abgrenzungen und fehlender Definition zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit durch diese multilateralen Handelsabkommen kommen kann. Hier liegen bislang keine belastbaren Dokumente vor, auf deren Grundlage man von einer Anfechtungsfreiheit der bestehenden Formen der Leistungserbringungen ausgehen könnte. Auch die bereits vorliegenden Vereinbarungstexte zu CETA überzeugen diesbezüglich nicht.

Praktische Beispiele für mögliche Konfliktfelder sind u.a.:

Das Beispiel Jugendherbergen: Eine kanadische Hostelkette wird im Bereich der Übernachtungsdienstleistungen in Deutschland tätig. Sie sieht sich jedoch nachträglich in ihren „legitimen Gewinnerwartungen“ beeinträchtigt und macht dafür im Wettbewerb erbrachte und privat finanzierte Übernachtungsdienstleistungen gemeinnütziger Jugendherbergen verantwortlich. Sie könnten unter die Investitionsschutzregelungen von CETA fallen, auf die sich privat-gewerbliche Anbieter berufen könnten.

Das Beispiel Rettungsdienste: Gemeinnützige Wohlfahrtsverbände betreiben Rettungsdienste, die sowohl Rettungsfahrten als auch nicht medizinisch qualifizierte Krankenfahrten ausführen. Der kanadische Anbieter „Uber & away“ drängt mit einem innovativen Konzept auf den deutschen Markt, sieht seine erfolgten Investitionen jedoch durch die „Monopolstellung und steuerliche Privilegierung“ der gemeinnützigen Dienste gefährdet.

Das Beispiel Essen-auf-Rädern: Der kanadische Caterer „McFritty“ expandiert und erwirbt Anteile an einem „Essen-auf-Rädern“-Dienst, der sein Angebot insbesondere am Seniorinnen und Senioren in Deutschland, richtet. Er erreicht mit seinem Investment jedoch nicht die erhofften Gewinnmargen und sieht den Wert seiner Investitionen dadurch reduziert. Als Ursache macht er gemeinnützige Caterer und deren angebliche Wettbewerbsvorteile durch öffentliche Beihilfen an.

Das Beispiel Bildung: Die Fortbildungseinrichtung eines gemeinnützigen Wohlfahrtsverbandes bietet spezifische Qualifizierungskurse für Erwachsene an, um sie für eine Tätigkeit im Sozial- und Gesundheitsbereich zu qualifizieren und zu motivieren. Ein kanadisches Bildungsunternehmen sieht sich demgegenüber in der Möglichkeit der Leistungserbringung hier beeinträchtigt.

Zwar sollen die Regelungen des europäischen Beihilferechts durch das Abkommen nicht tangiert werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass aus neuen Akteurskonstellationen und einer Ausweitung des Anwendungsbereichs wettbewerbsrechtlicher Regeln im transatlantischen Handel Anfechtungen der Stellung gemeinnütziger sozialer Dienste resultieren, die es in dieser Form bislang nicht gab. Aus der bisherigen europäischen Praxis lässt sich nicht auf die transatlantische Zukunft schließen.

7. Schlussfolgerungen

Die genannten Beispiele betreffen einen Bereich von privat finanzierten und wettbewerblich erbrachten gemeinwohlorientierten Dienstleistungen, die in Deutschland in der Regel durch gemeinnützige Träger erbracht werden. Diese sind gerade durch ihre Stellung im Wettbewerb besonders häufig Anfechtungen durch gewinnorientierte Konkurrenten ausgesetzt. Hier besteht schon heute keine Rechtssicherheit, da die Grenzen des Anwendungsbereichs des europäischen Wettbewerbs- und Beihilferechts auf europäischer Ebene selbst unbestimmt sind. Da es in diesem Bereich in den vergangenen Jahrzehnten nur in wenigen Einzelfällen zu Streitigkeiten kam, die gemeinnützige Sozial- und Gesundheitsdienste betrafen, fehlt es bis heute schon auf europäischer Ebene an einer hinreichenden Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe des europäischen Rechts durch die Europäische Kommission und die Gerichte. Dies ist grundsätzlich nicht negativ zu bewerten, bedingt aber dennoch eine mangelnde Rechtssicherheit für gemeinnützige Dienste.

Die darüber hinausgehende Ausdehnung der Anfechtungsmöglichkeiten der bestehenden Leistungserbringung durch zusätzliche Marktteilnehmer außerhalb der Europäischen Union kann sowohl in quantitative als auch in qualitativer Hinsicht neue Gefährdungen der Stellung gemeinnütziger Dienste schaffen. Gemeinnützige Anbieter sind hier einem besonderen Risiko ausgesetzt, da die Gemeinnützigkeit häufig als einseitige Privilegierung der Träger verstanden wird, obwohl das deutsche Steuerrecht den Status nicht nur mit Rechten, sondern ebenso mit obligatorischen Verpflichtungen verbindet. Die bereits auf europäischer Ebene bestehenden Unklarheiten werden durch eine Ausweitung des Handelsraums potenziert.

Qualitativ trifft es zumindest für CETA zu, dass Subventionen an gemeinnützige Organisationen grundsätzlich auch künftig möglich sind und nicht a.) als unzulässige Marktzugangsbeschränkungen oder b.) als diskriminierende Maßnahmen angefochten werden können. Damit werden aber nicht alle bestehenden Risiken abgedeckt.

Die allgemeinen Prinzipien der „fairen und billigen Behandlung“ sowie des Schutzes vor „indirekter Enteignung“ etwa bleiben anwendbar. Ihre Reichweite wird durch die vorgesehenen Schiedsgerichte maßgeblich bestimmt werden. Anfechtungen der Stellung gemeinnütziger Anbieter und Dienst in Deutschland bleiben deshalb möglich und gefährden die Rechtssicherheit des erfolgreichen und innovative Dienstleistungsangebots gemeinnütziger Organisationen in Deutschland. Diese Gefahr gilt es in den weiteren Verhandlungen auszuräumen.

Berlin, 15.06.2015



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Eingegangen

13. Juli 2015

Haus der
Freien Wohlfahrtspflege

→ P
FHG TTIP
EU-Transparenz

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn
Prof. Rolf Rosenbrock
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege e.V.
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin

Dr. Eckhard Franz
Ministerialdirektor

TEL +49 30 18615 7680

FAX +49 30 18615 5478

E-MAIL buero-v@bmwi.bund.de

INTERNET www.bmwi.de

DATUM Berlin, 07. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Prof. Rosenbrock,

vielen Dank für die Ausarbeitung der BAGFW unter dem Titel „mögliche Anfechtungen der Stellung gemeinnütziger Dienste der freien Wohlfahrtspflege durch TTIP, TiSA und CETA“.

Weil in dem übermittelten Papier eine Vielzahl von Bemerkungen und Bedenken sowie Sorgen unterschiedlicher Art vorgetragen werden, möchte ich gerne Punkt für Punkt entsprechend der Reihenfolge im Papier darauf eingehen.

Über die Einbeziehung des TiSA-Abkommens bin ich aber etwas überrascht: TiSA enthält für die Verpflichtung zum Marktzugang für Dienstleistungen weder eine Negativliste noch Vorschriften über den Investitionsschutz, die nach meinem Eindruck ebenfalls Anknüpfungspunkt für die geäußerten Sorgen darstellen. Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass die Diskussion über TTIP, TiSA und CETA unter Berücksichtigung der allgemein zugänglichen Informationen und zurückliegender Gespräche und mit Blick auf konkrete Fallgestaltungen geführt wird.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Zudem möchte ich vorweg bekräftigen, dass die gemeinsamen Zielsetzungen von BMWi und der BAGFW in dem gemeinsamen Positionspapier vom 23. Februar 2015 aus BMWi-Sicht weiterhin Gültigkeit haben.

1. Zum Abschnitt „Grundsätzliches“

In diesem Abschnitt stellen Sie die Aufgaben und Leistungen der Wohlfahrtspflege in Deutschland zu Recht heraus. Allerdings kann ich nicht erkennen, dass handelsrechtliche Vereinbarungen die besondere Stellung gemeinnütziger sozialer Dienste beeinträchtigen und grundsätzlich gefährden. Wie bekannt hat die EU eine größere Zahl von Handelsabkommen in der Vergangenheit abgeschlossen – nach meiner Kenntnis hat keines dieser Handelsabkommen zur Beeinträchtigung oder Gefährdung der sozialen Dienste in Deutschland geführt. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass gute soziale Dienste und eine ambitionierte Handelspolitik zwei Seiten einer Medaille sind.

Die Zusagen und Unterstützungsangebote des BMWi mit Blick auf TTIP beziehen sich auf die Gestaltung der Vertragstexte, also auf rechtlich verbindliche Positionen. Ich halte es für wichtig, dass wir gemeinsam auf den Stellenwert dieser Vereinbarungen hinweisen.

2. Zum Abschnitt „Relevanz für gemeinnützige Dienste und Einrichtungen“

Es trifft zweifellos zu, dass das gesamte Aufgabenspektrum der freien Wohlfahrtspflege nicht unter die Ausnahmeregelung für hoheitliche Dienstleistungen fällt. Wie bereits erörtert, betrifft der Begriff der Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, im handelspolitischen Sprachgebrauch nur einen sehr begrenzten Bereich hoheitlicher Aufgaben wie z.B. Polizei und Militär. Dies schmälert aber nicht den Schutz für den Bereich der sozialen Dienste. Auch in dem gemeinsamen Positionspapier kommt nach meinem Eindruck zum Ausdruck, dass insbesondere die allgemeine Sonderregelung zur Daseinsvorsorge sowie die speziellen Regelungen in sensiblen Bereichen wie Bildung, Gesundheit und Soziales die Bestimmungen sind, die für die Wohlfahrtsverbände Bedeutung haben.

Dass diese Bestimmungen dem hybriden Charakter der Freien Wohlfahrtspflege und der Pluralität ihrer Angebote und Trägerstrukturen ausdrücklich Rechnung tragen, wurde ebenfalls besprochen.

3. Zum Abschnitt „Anwendungsbereich der Freihandelsabkommen“

Mit Blick auf diesen Abschnitt möchte ich nochmals betonen, dass Handelsabkommen wie TTIP oder CETA getrennt betrachtet werden müssen von nationalen oder EU-internen Wettbewerbsvorschriften. Selbstverständlich ist dabei, dass der Anwendungsbereich von Freihandelsabkommen auch nicht vergleichbar ist mit dem Anwendungsbereich der Wettbewerbsvorschriften. Ziel von Handelsabkommen ist der Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen. Wettbewerbsvorschriften wie die der EU haben dagegen zum Ziel, Kartelle oder Monopole zu verhindern und - im hier relevanten Bereich der Dienstleistungen - unzulässige Beihilfen zu vermeiden. Das Wettbewerbsrecht der EU enthält Vorgaben und Begrenzungen für die Fördermöglichkeiten auch im Bereich sozialer Dienstleistungen. Wir hatten das im Prozess der Erarbeitung des Positionspapiers eingehend diskutiert. Daran werden TTIP, TiSA und CETA allerdings nichts ändern - sie werden insofern deshalb auch keine weiteren einschränkenden Vorgaben machen.

Umgekehrt können aus dem europäischen Beihilferecht keine Schlussfolgerungen auf den Inhalt von Handelsabkommen gezogen werden, mit Ausnahme der einen, die in CETA verankert ist, dass nämlich bei Einhaltung der EU-Wettbewerbsvorschriften sich aus CETA keine zusätzlichen Anforderungen ergeben. Das ist – wie ich meine – eine wichtige Absicherung.

Der Negativlistenansatz ist kein Mittel für einen weitergehenden Anwendungsbereich eines Handelsabkommens. Der Negativlistenansatz ist auch nicht auf stetige Expansion hin angelegt. Er gilt auch nicht für neue Dienstleistungen – soweit dies gemeint sein sollte mit der Erwähnung der „neuen Arbeitsfelder“. Dies ist im CETA-Abkommen ausdrücklich niedergelegt. Inwieweit deshalb der „wachstumsstarke Bereich personenbezogener sozialer Dienstleistungen“ durch den Negativlistenansatz besonders betroffen sein soll, kann ich nicht ohne weiteres nachvollziehen. Sofern gemeint sein sollte, dass personenbezogene Dienstleistungen künftig auch über das Internet digital erbracht werden können, so kann ich Ihnen versichern, dass die digitale

Erbringung einer Dienstleistung („Gesundheitsdienstleistung versus E-Health“) nicht zu einer neuen Dienstleistungsklassifizierung führt und deshalb die Regelungen und Vorbehalte für den Bereich der Gesundheitsdienstleistungen auch auf E-Health anwendbar bleiben. Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass die Verpflichtungslisten bei TTIP und auch bei TiSA als Hybridlisten ausgestaltet sind. D.h., dass es für den Bereich Marktzugang eine Positivliste und für Inländerbehandlung eine Negativliste gibt.

Mit Blick auf die angesprochene „Vielzahl von bestehenden und absehbaren Abgrenzungsproblemen“ wäre ich für eine nähere Erläuterung dankbar. Für das von Ihnen vorgebrachte Beispiel der Kinderbetreuungseinrichtungen kann ich nur wiederholen: Hier gibt es für Deutschland in CETA keine neue Marktöffnungsverpflichtung über das GATS-Abkommen hinaus, unabhängig von der Finanzierung einer solchen Einrichtung. Die Verwendung einer Positivliste würde hier auch zu keinem anderen Ergebnis führen, da die entsprechenden Marktöffnungsverpflichtungen in der Positivliste des GATS und Vorbehalte in der Negativliste in CETA in der Sache deckungsgleich sind, also zum gleichen Ergebnis kommen.

Welche „besondere Berücksichtigung in diesem Zusammenhang auch Leistungen finden müssen, die dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und damit der öffentlichen Daseinsvorsorge zugeordnet sind“, kann ich nicht erkennen. Katastrophenschutz, Zivilschutz und Gefahrenabwehr sind öffentlich organisiert, also hoheitliche Dienstleistungen und insoweit von Marktöffnungsverpflichtungen ohnehin ausgenommen.

Die nachfolgenden Ausführungen zum DRKG und ZSKG mit Blick auf die weiter angesprochenen Hilfsorganisationen verstehe ich dahin, dass nach Ihrer Auffassung die in den europäischen Richtlinien enthaltenen Bereichsausnahmen von Ausschreibungspflichten wichtig sind und von Handelsabkommen nicht in Frage gestellt werden sollten. Dies ist auch die Auffassung der Bundesregierung. Deshalb sind in CETA und werden in TTIP in diesem Bereich auch keine weitergehenden Marktöffnungsverpflichtungen übernommen.

Weitere Ausführungen unter diesem Punkt betreffen sodann Fragen des Investitionsschutzes. Hierzu weise ich nochmals darauf hin, dass in TiSA keine Investitionsschutzvorschriften enthalten sind. Darüber hinaus kann ich auch nicht erkennen, welche konkreten Beschwerne Sie aus dem „kapitalbasierten Investitionsbegriff“ für die Wohlfahrtspflege ableiten. Wie bereits in unseren Diskussionen zur Erarbeitung des gemeinsamen Positionspapiers erläutert, kann ein Investor über Investitionsschutzvorschriften keinen Marktzugang einklagen. Dies gilt für alle geltenden deutschen Investitionsschutzverträge ebenso wie für CETA und soll nach Auffassung der Bundesregierung und der EU auch für alle anderen zukünftigen EU-Abkommen mit Investitionsschutzbestimmungen einschließlich TTIP gelten. Ein Investor könnte auch keine Verletzung der Investitionsschutzbestimmungen daraus ableiten, dass Träger der freien Wohlfahrtspflege in einem Bereich tätig sind, in dem er investiert hat. Der Investor findet diese Bedingungen beim Eintritt in den Markt und bei Vornahme der Investition vor. Investitionsschutz kann nicht dazu missbraucht werden, den Staat durch Androhung von Schadensersatzklagen zur Nivellierung von Marktpositionen zu zwingen.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Verhandlungen über das TTIP-Abkommen von europäischer Seite an einer Modernisierung des Investitionsschutzes und von Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) gearbeitet wird. Wichtigstes Ziel ist dabei, den Politikspielraum der Parlamente zur Verfolgung von Gemeinwohlzielen abzusichern und ISDS-Verfahren rechtsstaatlicher und transparenter zu gestalten. Bundesminister Gabriel hat dazu mit seinen Amtskollegen aus Frankreich, den Niederlanden, Schweden, Dänemark und Luxemburg und erneut Ende April mit dem Gutachten von Prof. Krajewski mehrere Vorschläge vorgelegt, die von der EU-Kommission in ihrem Konzeptpapier Anfang Mai aufgegriffen wurden. Danach sollen unter anderem ausländische Investoren in der EU keine besseren Rechte erhalten als inländische sowie ein fester Handelsgerichtshof mit öffentlich bestellten Richtern und einem Berufungsmechanismus eingerichtet werden.

Die Ausführungen im letzten Absatz unter Punkt 3 kann ich nicht ganz nachvollziehen. Die Bundesregierung verfolgt eine klare Linie in Bezug auf die Daseinsvorsorge, wie dies auch im gemeinsamen Positionspapier niedergelegt ist - sie lautet kurz zusammengefasst: für Deutschland werden keine zusätzlichen Marköffnungen im

Bereich der Daseinsvorsorge durch CETA oder TTIP übernommen - und genauso wenig durch TiSA. Dass außerhalb des Bereichs der Daseinsvorsorge Deutschland substanzielle Interessen an der Marktöffnung im Dienstleistungsbereich hat, dürfte unbestritten sein. Ich möchte insbesondere auf die international wettbewerbsfähigen Dienstleistungserbringer in dem Bereich von Transport/Logistikdienstleistungen oder Ingenieurdiensten hinweisen. Hierbei gehe ich davon aus, dass der BAGFW nicht die Absicht verfolgt, Einwände gegen Maßnahmen der Marktöffnung in diesen Bereichen, von denen die BAGFW nicht betroffen ist, erheben zu wollen.

4. Zum Abschnitt „Freie Wohlfahrtspflege als Public Utilities ?“

Der allgemeine Vorbehalt zur Daseinsvorsorge (public utilities) ist seit 1995 im WTO-Dienstleistungsabkommen verankert. Er hat in der Vergangenheit Sicherheit geschaffen. Er geht nicht an der Organisation und Struktur der Freien Wohlfahrtspflege vorbei, sondern bezieht deren Aufgabenwahrnehmung mit ein. Die beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend, wie wir auch ggü. den Wohlfahrtsverbänden mehrfach erläutert haben.

Wie Sie im Übrigen richtig darlegen, gilt für Deutschland eine weitreichende Sonderregelung für soziale Dienstleistungen wie auch für Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen. Insoweit ist die Behauptung nicht zutreffend, dass in Bezug auf die Mischfinanzierung „eine gravierende Unsicherheit“ bestehen würde. Umgekehrt ist vielmehr richtig, dass jedwede Art öffentlicher Unterstützung dazu führt, dass die Leistungen nicht als rein privat finanziert angesehen werden können. Daneben hat Deutschland auch einen Vorbehalt für privat finanzierte soziale Dienstleistungen (ausgenommen sind davon wegen der Verpflichtungen im GATS Erholungs- und Genesungsheime sowie Altersheime). Daher sehe ich nicht, für welche konkreten Bereiche Sie eine Schutzlücke sehen. Ferner möchte ich auch noch ergänzen, dass die Klassifizierungskategorie CPC 933 keinesfalls nur „other social services with accomodation“ abdeckt. CPC 933 ist die übergeordnete Kategorie, die alle sozialen Dienstleistungen abdeckt. D.h. „social services with“ und „without accomodation“, insbesondere fallen darunter „welfare services delivered through residential institutions to old persons and the handicapped“, „to children and other clients“, aber auch Dienste wie z.B. „guidance and counselling services n.e.c. related to children“.

Allerdings gewinne ich aus Ihren Ausführungen den Eindruck, dass Sie die Verwendung einer Negativliste als einen wesentlichen Grund für Unsicherheiten ansehen. Daher kann ich nur erneut darauf hinweisen, dass im TTIP-Abkommen für Marktzugangspflichten eine Positivliste verwendet werden wird.

5. Zum Abschnitt „Staatliche Unterstützung für gemeinnützige soziale Dienste“

In diesem Abschnitt nehmen Sie die wichtige horizontale Subventionsausnahme in den Blick. Sie stellt sicher, dass Fördermaßnahmen im Dienstleistungsbereich auch künftig möglich sind. Das ist sehr wichtig. Aufgrund dieser klaren Regelung ist auch ein „mittelbarer Druck auf Empfänger von staatlichen Beihilfen“ ausgeschlossen.

Wie bereits erläutert, ist die Behauptung, dass „gewinnorientierte Anbieter eine indirekte Enteignung – etwa durch Umsatzeinbußen gelten machen“ [können], eine Behauptung aus der Anti-TTIP-Kampagne, unzutreffend. Nach CETA kann ein Investor keine Ansprüche daraus ableiten, dass sie die einem anderen Anbieter gewährte Förderung nicht erhalten. Ich möchte Sie auch in diesem Zusammenhang zu einer konstruktiven Diskussion einladen.

6. Zu den Praxisbeispielen

Dazu möchte ich gerne nochmals erläutern:

a) Jugendherbergen

Wenn eine kanadische Hostelkette Übernachtungsdienstleistungen in Deutschland anbieten will, steht ihr das frei. Der Betrieb von Jugendherbergen durch gemeinnützige Träger wird davon nicht berührt. Ich kann nicht nachvollziehen, dass sich ein kanadischer Anbieter nach erfolgter Investition in seinen Gewinnerwartungen durch den Betrieb von Jugendherbergen durch gemeinnützige Organisationen beeinträchtigt fühlen könnte. Er weiß von vornherein, dass es Jugendherbergen in Deutschland gibt. Er kann also keine „legitime Erwartung“ haben, dass es sie nicht gäbe. Der private Anbieter aus Kanada müsste sich dies in gleicher Weise entgegen halten lassen wie ein anderer privater deutscher Hostelbetreiber.

b) Rettungsdienste

Ob der Betrieb der Rettungsdienste in Deutschland von gewerblichen Anbietern übernommen wird oder von gemeinnützigen Trägern, entscheiden nach meiner

Kenntnis die zuständigen Stellen, zumeist auf kommunaler bzw. Kreisebene. Eine Pflicht zur Ausschreibung besteht bekanntlich nicht. „Uber & away“ kann folglich keine berechtigten Erwartungen haben oder geltend machen, dass solche Dienste nicht oder nicht mehr in bisherigem Umfang durch gemeinnützige Träger durchgeführt werden. Es besteht deshalb auch hier kein Risiko aus etwaigen Investitionsschutzbestimmungen in TTIP. Manche Kommunen und Kreise schreiben allerdings aus Kostengründen für Private aus – dies scheint auch in den unterschiedlichen Bundesländern sehr stark zu variieren.

c) Essen auf Rädern

„McFritty“ mag Ambitionen zum Einstieg in den Markt „Essen auf Rädern“ haben. Auch McFritty steigt dann wie die kanadische Hostelkette ein in einen Markt, in dem auch gemeinnützige Träger tätig sind. Auch McFritty kann nicht erwarten, dass diese gemeinnützigen Träger nicht tätig sind. Im übrigen sind unternehmensintern angepeilte Umsatz- und Gewinnmargen nicht durch Investitionsvorschriften geschützt. Im CETA-Abkommen ist das im Übrigen schon klargestellt. Denn legitime Erwartungen können nur in eng begrenzten Fällen im Rahmen einer Verletzung des Grundsatzes der fairen und gerechten Behandlung berücksichtigt werden, vgl. Art. X.9 Abs. 4.

d) Bildung

Auch hier kann ich kein Problem erkennen. Rein privat finanzierte Bildungsdienstleister können in Deutschland seit 20 Jahren am Markt tätig werden. Tun sie dies, betätigen sie sich in einem Markt, der von öffentlich (teil-)finanzierten Anbietern mit geprägt ist. Genauso wie deutsche private Anbieter von Bildungsdienstleistungen dies im Rahmen der geltenden nationalen und europäischen Regelungen gelten lassen müssen, muss dies der kanadische Anbieter.

Angesichts der aufgeführten Anmerkungen kann ich Ihre Schlussfolgerungen nicht nachvollziehen. Ich halte es für richtig, dass die BAGFW mögliche Fallkonstellationen durchspielt mit der Frage, ob sich Risiken ergeben. Das ist sogar im Interesse des BMWi, um die gemeinsame Zielsetzung zu verwirklichen, die Leistungserbringung der Wohlfahrtsverbände in Deutschland durch TTIP nicht in Frage zu stellen. Allerdings müssen wir dabei konkrete und offene Probleme unterscheiden von solchen Fragen, die

Seite 9 von 9 durch öffentlich zugängliche Informationen zu beantworten sind und zu denen das BMWi auch bereits eingehend Stellung bezogen hat.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die Verhandlungen über das TTIP-Abkommen unterstützen würden. Die wirtschaftliche Stärke Deutschlands ruht zum guten Teil auf der Exportstärke der deutschen Unternehmen. Der Abbau von Handelshemmnissen ist deshalb im deutschen Interesse, damit wir auch in Zukunft einen starken sozialen Sektor und die Tätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege unterstützen können.

Gerne können wir uns weiterhin über alle Fragen im Zusammenhang mit TTIP austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eckhard Franz', with a horizontal line above the name.

Dr. Eckhard Franz